

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen auf Gemarkung Greimerath

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) und §§ 18 f. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Die Fa. FerdiWind GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe, hat bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt **8 Windkraftanlagen** auf der Gemarkung Greimerath gestellt. Bei den geplanten Windkraftanlagen handelt es sich um 5 Windkraftanlagen Vestas V150, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 5,6 MW alternativ Nordex N149, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149 m, Nennleistung 5,7 MW, auf Gemarkung Greimerath, Flur 5, Flurstück 5/1 (WEA0), Flur 5, Flurstück 44/1 (WEA3), Flur 7, Flurstück 3 (WEA4), Flur 7, Flurstück 9 (WEA5), Flur 8, Flurstück 71 (WEA6) sowie **3 Windkraftanlagen** Vestas V162, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 5,6 MW alternativ Nordex N163, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, auf Gemarkung Greimerath Flur 5, Flurstück 22/1 (WEA1), Flur 5, Flurstück 31 (WEA2), Flur 8, Flurstück 108, 63 (WEA7) (UTM (WGA84): 2551340 5491652, 2550856 5490890, 2550442 5490593 2550071 5490284, 2549433 5490490, 2551725 5491526, 2551335 5491225, 2548679 5490224) zur Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung. Für das Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Ziffer 1. c) der 4. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 ff. der 9. BImSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Antragsteller selbst beantragt. Die Windenergieanlagen sollen, sofern eine Genehmigung erteilt wird, voraussichtlich im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Antrag oben unter 1. ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffern 1. und 2. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

3. Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 11-144-31/21-02 entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

Antragsunterlagen, insb. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

Antragsformulare sowie Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG (freiwillige UVP),

Anlagedaten,

gehandhabte Stoffe/Energiebilanz,

Sicherheitsdatenblätter,

Formular zu Betriebsablauf und Einleiterdaten,

Verzeichnis der Emissionsquellen,

Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate,

Angaben zur Störfallverordnung,

Angaben zum Abfall/Abwasser,

Angaben zum Arbeitsschutz,

Unterlagen zum Brandschutz,

Bauantrag nebst Unterlagen,

Lage-, Übersichts- und Detailpläne,

topographische Karten,

Abstandsflächenberechnung,

Berechnung zur Kipphöhe und Abstände zu Straßen,

sonstige Herstellerunterlagen z.B. zu Schattenwurf, Kennzeichnung, Blitzschutz und

Eiswurf, Typenprüfung

Technische Gutachten u.a.:

- „Schallimmissionsprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Ferdinandshaus (RLP), Bericht Nr.: 20-1-3073-1-NRM“, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 14.03.2023
- „Schattenwurfprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Ferdinandshaus (RLP), Bericht Nr.: 20-1-3073-003-I-SRM“, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 14.03.2023
- „Schallimmissionsprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Ferdinandshaus (RLP), Bericht Nr.: 20-1-3073-2-NRM“, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 14.03.2023
- „Schattenwurfprognose für acht Windenergieanlagen am Standort Ferdinandshaus (RLP), Bericht Nr.: 20-1-3073-003-II-SRM“, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 14.03.2023

Die Auslegung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 10 der 9. BImSchV. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, liegen aus in der Zeit vom 13.10.2023 bis zum Ablauf des 13.11.2023 (Auslegungsfrist) bei der:

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde (Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

- Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, (1. OG, Dienstzimmer 43),
Schlossberg 6, 54439 Saarburg
Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06581-81-321) oder
per Email: planungsbeteiligung@saarburg-kell.de.

Die vorgenannten Unterlagen sind während der Auslegungszeit auch unter folgender
Internetadresse veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>.

5. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens einen Monat nach
Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d. h. bis zum Ablauf des 13.12.2023
(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Trier-
Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier oder bei der Verbandsgemeinde-
verwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, zu erheben oder
elektronisch per Email (umwelt@trier-saarburg.de). Die Einwendungen müssen also
bis spätestens zum Ablauf des 13.12.2023 erhoben werden. Das Datum des Eingangs
ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren
alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

6. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV
beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,
bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift
vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen
Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3
der 9. BImSchV).

7. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der
Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit
dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem
Erörterungstermin in einer öffentlichen Sitzung erörtern. Auf Grund einer
Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungs-
behörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird nach Ablauf der Einwendungsfrist
entschieden, ob der Erörterungstermin stattfindet. Für den Fall, dass er stattfindet, wird
der Termin des Erörterungstermins auf den **30.01.2024, 10.00 Uhr im
Besprechungsraum Zimmer 17 in der Nebenstelle der Kreisverwaltung Trier-
Saarburg in 54292 Trier, Metternichstraße 33 a**, anberaumt. Der Erörterungstermin
dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll
denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer
Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei
Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben,
erörtert (§ 10 Abs. 4 Ziffer 3. BImSchG). Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1
Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, erfolgt
in gleicher Weise wie die vorliegende Bekanntmachung eine entsprechende öffentliche
Bekanntmachung der Kreisverwaltung.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Ziffer 4. BImSchG).

9. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen
erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8
Satz 1 BImSchG).

54290 Trier, 12.10.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
In Vertretung

Stephan Schmitz-Wenzel
-Geschäftsbereichsleiter-